

	und 3 SchfHwG)		
1512	Prüfung eines Wiederholungsantrags nach Nr. 1511, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre von demselben Regierungspräsidium ein Antrag auf Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in einem anderen Bewerbungsverfahren abschließend geprüft wurde		40
1513	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 8 Abs. 1 SchfHwG)		525
1514	Anordnung, die Aufgaben in einem anderen Bezirk vorübergehend wahrzunehmen (§ 11 Abs. 2 SchfHwG) Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Übernahme der Aufgaben ohne wichtigen Grund abgelehnt wurde.	nach Zeitaufwand	
1515	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchfHwG)	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1516	Bestellung einer Stellvertretung (§ 10 Abs. 3 SchfHwG)	nach Zeitaufwand	
152	Aufsichtsbehördliche Amtshandlungen		
1521	Erstellen eines Zweitbescheides (§ 25 Abs. 2 SchfHwG) oder Erlass einer Duldungsverfügung gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer von Grundstücken und Räumen zur Durchführung einer verweigerten Feuerstättenschau oder einer anlassbezogenen Überprüfung (§ 1 Abs. 3 SchfHwG i.V.m. § 14 Abs. 1 oder § 15 Satz 1 SchfHwG)	nach Zeitaufwand	mindestens 80
1522	Erhöhen der Anzahl von Kehrunge n oder Überprüfungen nach § 1 Abs. 5 der KÜO	nach Zeitaufwand	
1523	Von der Kehr- und Überprüfungsordnung abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6 der KÜO	nach Zeitaufwand	
1524	Feststellung rückständiger Kosten durch Bescheid (§ 20 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG)	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1525	Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (§ 21 Abs. 1 SchfHwG) Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Pflichtverletzung festgestellt wurde.	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1526	Verfügung von Sicherungsmaßnahmen bei Anlagen, die nicht betriebs- oder brandsicher sind und bei denen Gefahr im Verzug besteht (§ 14 Abs. 3 Satz 4 SchfHwG)	nach Zeitaufwand	
153	Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach der HBO Für Leistungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind nach § 41 der		

	Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) Kosten nach den Untergruppen 153 und 154 zu erheben.		
1531	Prüfung und Beurteilung zum Ausstellen der Bescheinigung nach § 59 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase		
15311	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer Feuerstätte und zugehörigem Verbindungsstück einschließlich der Abgasanlage und Schächte, einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung wie Blockheizkraftwerke einschließlich zugehöriger Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, einer verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpe, einer feuerbeheizten Sorptionswärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen Kälteaggregates einschließlich erforderlicher Abgasleitungen		144
15312	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer systemzertifizierten Feuerungsanlage	70 % von Nr. 15311	
15313	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer Feuerstätte einschließlich der geprüften Abgasanlage nach DIN 3368	50 % von Nr. 15311	
15314	bei Neuerrichtung, Aufstellung oder Auswechslung einer Feuerstätte einschließlich Verbindungsstück (ohne Abgasanlage)	50 % von Nr. 15311	
15315	bei Errichtung einer Abgasanlage für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten		82
15316	bei Querschnittsveränderung eines Schornsteines für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten		93
15317	im Rahmen der Beratung vor Neuerrichtung, Aufstellung oder Auswechslung von Anlagen nach Nr. 15311 bis 15316 Die Gebühr ist ggf. zur Hälfte auf die Gebühr nach Nr. 15311 bis 15316 anzurechnen.	bis zu 50 % von Nr. 15311 bis 15316	mindestens 40
15318	Zuschläge		
153181	für zusätzlichen Aufwand bei einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung, einer Wärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen Kälteaggregates, wenn diese zusammen mit einer Feuerstätte gemeinsam an einer Abgasanlage oder gemeinsam an einer Ableitung der Verbrennungsgase angeschlossen wird		52
153182	für zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung einer vor Ort errichteten Feuerstätte (offener Kamin, Kachelofen oder ähnliche Anlage)		41
153183	für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 15311 bis 15314 (außer	je Lüftungsanlage	41

	Ringspalt)		
153184	für zusätzlichen Aufwand bei Prüfung einer Abgasanlage mit Mehrfachbelegung		21
153185	für zusätzlichen Aufwand bei Prüfung einer Feuerstätte mit Anschluss an Abgasanlage in Mehrfachbelegung oder außerhalb von Wohn- und Aufenthaltsräumen		15
153186	für die Prüfung einer Anlage über 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung	30 % von Nr. 15311 bis 15314	
15319	Fallen bei der Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen Gebühren nach Nr. 15311 bis 15317 mehrmals oder nebeneinander an, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 %; dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 153181 bis 153 186 und nicht für Gebühren nach Nr. 1532 bis 1543		
1532	Nachschau zu Nr. 15311 bis 15317 Die erste Nachschau ist gebührenfrei.	je Anlage und Nachschau	43
154	Sonstige Prüfungen und Nachweise nach der HBO		
1541	Dichtigkeitsprüfung von Abgasanlagen		
15411	mittels Dichtigkeitsprüfgerät	je Vorgang	43
15412	mittels Messung	je Vorgang	11
1542	Messtechnischer Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung	je Stunde	49
1543	Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen nach der HBO im Auftrag der Bauherrschaft	je Stunde	49
161	Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)		
1611	Amtshandlungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde		
16111	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG		
161111	Niederspannungsnetze		500 bis 2.500
161112	Mittelspannungsnetze		2.500 bis 6.500
161113	Hochspannungsnetze		6.500 bis 14.500
161114	Höchstspannungsnetze		14.500 bis 26.500
161115	Niederdrucknetze		500 bis 2.500
161116	Mitteldrucknetze		2.500 bis 6.500
161117	Hochdrucknetze bis 16 bar		6.500 bis 14.500
161118	Hochdrucknetze über 16 bar		14.500 bis 26.500
161119	Versagen einer Genehmigung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EnWG), Untersagen des Netzbetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 EnWG)	75 % von Nr. 161111 bis 161118	
16112	Feststellung ob eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG erforderlich ist und ggf. Umschreibung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 EnWG Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 161111 bis 161118 erhoben werden.		500
16113		nach Zeitaufwand	